

1. Welche Bedeutung haben die in der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) enthaltenen Preisfestsetzungen? Verhältnis zum Höchstprißgesetz vom <sup>4. August, 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 339, 516)</sup> <sub>23. März 1916 (RGBl. S. 183)</sub>. Erstreckung auf Auslandsbutter.

V. Straffenat. Ur. v. 23. Januar 1917 g. S. V 631/16.

I. Landgericht Bonn.

Die Revision des Angeklagten ist für begründet erachtet worden.  
Gründe:

„Der Angeklagte hat im Mai 1916 in B. Butter, die aus Holland eingeführt war und die er von einem Händler im Inland eingekauft hatte, an andere Händler zum Preise von 3,80 M für das Pfund weiterverkauft. Die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte dadurch den „Höchstpreis für das Pfund Butter von 2,44 M“ überschritten und sich deshalb nach § 12 BNB. vom 22. Oktober 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 strafbar gemacht habe, findet in den angezogenen Bestimmungen keine Rechtfertigung.

Nach § 12 BNB. wird bestraft, wer den in § 11 daj. erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt. In § 11 aber ist bestimmt, daß der Reichskanzler befugt sein soll, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen. Die auf Grund des § 11 erlassenen Vorschriften sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) enthalten. In ihr sind keine Höchstpreise für inländische oder ausländische Butter im allgemeinen festgesetzt, vielmehr ist nur bestimmt, daß, wer von der Zentraleinkaufsgesellschaft ausländische

Butter zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezieht, beim Weiterverkauf den Höchstpreis entsprechend überschreiten darf. Die vom Landgericht angezogene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf ist nicht auf Grund des § 11, sondern auf Grund der §§ 1 und 4 WRWD. vom 22. Oktober 1915 erlassen. Auch diese Bekanntmachung enthält in der hier allein in Frage kommenden Vorschrift der Ziff. II, die die beim Weiterverkauf von Butter zulässige Erhöhung der in Ziff. I bestimmten Grundpreise regelt, keine Höchstpreisfestsetzung. Sie gibt vielmehr im Rahmen der in § 4 WRWD. vom 22. Oktober 1915 dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung: „Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel zu erlassen“, nur Richtpreise an, die von den zuständigen Behörden bei ihren Höchstpreisfestsetzungen zu beobachten sind, (vgl. Ur. d. RG. vom 21. November 1916 4 D. 600/16). Die Zuständigkeit für die Höchstpreisfestsetzung selbst aber bestimmt sich, soweit nicht §§ 1, 2, 3 (für den Verkauf durch den Hersteller im Großhandel) und § 5 ffg. (für den Kleinhandel, d. h. für den Verkauf an den Verbraucher in Mengen nicht über fünf Kilogramm) sowie der erwähnte § 11 WRWD. vom 22. Oktober 1915 etwas anderes anordnen, ausschließlich nach § 5 des Höchstpreisgesetzes vom <sup>4. August</sup>~~17. Dezember~~ 1914, während die maßgebende Strafbestimmung in § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Art. I WRWD. vom 23. März 1916 enthalten ist. Hierbei ist mit der Entscheidung des Senats vom 19. Dezember 1916 5 D 542/16 davon auszugehen, daß sich die Höchstpreise, die von den zuständigen Stellen für den Weiterverkauf der Butter festgesetzt sind, auch auf Auslandsbutter erstrecken, soweit nicht durch den Reichskanzler (vgl. die erwähnte Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915, RGBl. 801) oder durch die den Höchstpreis festsetzende Anordnung selbst etwas anderes bestimmt wird.

Daß aber überhaupt von zuständiger Stelle, d. h. von Seiten der Landeszentralbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde Höchstpreise für den Weiterverkauf von Butter festgesetzt sind, hat das Landgericht bisher nicht nachgewiesen.“